

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, Eva-Maria Schreiber und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/17695 –**

### **Das deutsche Engagement in den G5-Sahel-Staaten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Sturz von Muammar al-Gaddafi durch die NATO-Intervention 2011 (<https://www.dw.com/de/libyen-von-der-revolution-zum-b%C3%BCrgerkrieg/a-48222696>) in Libyen sind Teile des dortigen hochmodernen Waffenarsenals durch Tuareg-Soldaten nach Mali transferiert worden und haben zur Verschiebung des dortigen Machtgefüges beigetragen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 17/11542). Im März 2012 gelang der „Nationalen Bewegung für die Befreiung des Azawad“ (MNLA) die Eroberung der strategisch wichtigen Stadt Kidal. Dadurch maßgeblich beeinflusst putschten in der Nacht vom 21. auf den 22. März 2012 Angehörige der mali-schen Armee, aus deren Sicht die malische Regierung im Kampf um den Norden Malis versagt habe. Nach dem Putsch der Regierung gelang es der MNLA, wichtige Städte des Nordens unter ihre Kontrolle zu bringen und diese in Kooperation mit islamischen Fundamentalisten (Ansar Dine und Mujao) und Al-Qaida im islamischen Maghreb (AQMI) auf weite Teile des Nordens auszuweiten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 17/11542).

Daraufhin intervenierte Frankreich 2013 militärisch in Mali und kämpft in Mali und weiteren Ländern der Sahelzone mit der Truppe „Barkhane“ gegen „islamistische Terroristen“. Ihr gehören etwa 4.500 Soldaten an (<https://www.arte.tv/de/videos/086659-000-A/mali-sahel-die-front-der-dschihadisten/>). Die durch Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen mandatierte VN-geführte Multidimensionale Integrierte Stabilisierungsmission in Mali (MINUSMA) löste die durch Sicherheitsratsresolution 2085 (2013) mandatierte, aber afrikanisch (ECOWAS) geführten Stabilisierungsmission AFISMA, und die Europäische Union (EU) beschloss am 18. Februar 2013 die Aufstellung einer Ausbildungsmission (EUTM Mali). Die Bundeswehr beteiligt sich an der UN-Stabilisierungsmission MINUSMA und der EU-Ausbildungsmission EUTM in Mali. Für MINUSMA sind aktuell rund 860 deutsche Soldaten im Einsatz, bei EUTM sind es 180 (AFP vom 30. Dezember 2019).

Unterstützt werden sollen die Missionen durch die in 2017 gegründete Einsatzgruppe der „G5-Sahel-Staaten“ (Mauretanien, Mali, Niger, Burkina Faso, Tschad). Sie soll 5.000 Soldaten umfassen und die Kontrolle des Staaten-gürtels von Mauretanien über Mali und Burkina Faso bis Niger und Tschad ermöglichen. Die EU stellt dafür 50 Millionen Euro bereit; die Bundeswehr hat im Rahmen des EU-Ausbildungseinsatzes in Mali bereits mit dem Training von Militärs aus den „G5-Sahel-Staaten“ begonnen (<https://www.dw.com/de/g5-sahel-gruppe-mehr-als-nur-milit%C3%A4r/a-39528791>).

Deutschland unterstützt die Einsatztruppe der G5-Staaten laut Bundesregierung seit ihrer Gründung mit direkter Unterstützung sowie durch die Finanzierung begleitender Maßnahmen wie Ausbildung und Sicherheitssektorreform. Diese Mittel sind Teil des deutschen Gesamtengagements in den G5-Sahel-Staaten, das sich von 2017 bis 2020 auf voraussichtlich mindestens 1,7 Mrd. Euro belaufen sollte (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/1372). Darin enthalten sind die voraussichtlichen Aufwendungen des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Bundesministeriums der Verteidigung (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/1372).

Frankreich will seine im Rahmen der Mission Barkhane aktuell in der Sahel-Zone stationierten rund 4.500 Soldaten um weitere 220 Soldaten aufstocken (AFP vom 14. Januar 2020). Denn die Gewalt nimmt in der gesamten Sahelzone von Jahr zu Jahr zu, und die Zahl der zivilen Opfer ist besonders in den letzten beiden Jahren stark gestiegen (<https://monde-diplomatique.de/artikel/!5608320>). Der Chef der Vereinten Nationen für die Region, Mohammed Ibn Chambas, spricht inzwischen von beispiellosem Terror und Gewalt. Neben Mali und Niger ist Burkina Faso das am schlimmsten bedrohte Land im westlichen Sahel. Dort haben islamistische Terrorgruppen 2019 fast 2.000 Menschen getötet. 2017 waren es 80. In der Region sind nach Angaben des UN-Flüchtlingshilfswerks mehr als sechs Millionen Menschen auf der Flucht, auch im Tschadbecken, wo Gruppen wie die islamistische Miliz Boko Haram kämpfen. Sie kontrollieren Teile Nordnigerias, sind aber auch zunehmend in Niger, Kamerun und dem Tschad aktiv (EPD vom 15. Januar 2020).

Experten warnen vor einem „Terrorgürtel“ vom Golf von Guinea bis zum Mittelmeer, da sich die islamistischen Gruppen, die Anfang 2012 den Norden Malis besetzten, ebenso wie neue Terrorgruppen vom Rand der Sahara nach Süden ausbreiten. Die Staaten am Golf von Guinea könnten das nächste Ziel sein. Der sogenannte „Islamische Staat in der Großsahara“ (ISGS) versucht laut Medienberichten offenbar, von Mali nach Benin und in den Norden Nigerias vorzudringen, wo sich Boko-Haram-Kämpfer befinden. Und der Al-Qaida-Ableger „Gruppe zur Unterstützung des Islams und der Muslime“ (GSIM) könnte in die Elfenbeinküste, nach Togo und Ghana vorstoßen (EPD vom 9. Januar 2020). Zum Opfer wird, wer in einer bestimmten Region wohnt: Im Norden Nigerias sind es fast ausschließlich Muslime. In Burkina Faso gehören viele Bewohner und damit auch Opfer alten afrikanischen Religionen an (EPD vom 15. Januar 2020).

Auf dem Sahel-Gipfel des französischen Präsidenten Emmanuel Macron im französischen Pau vereinbarten die Teilnehmer, mit Hilfe einer neuen europäischen Kampfeinheit „ihre militärischen Anstrengungen sofort auf den Bereich der drei Grenzen (Mali, Burkina Faso, Niger) zu konzentrieren“. Dort häuften sich zuletzt die Angriffe von Dschihadisten. Welche europäischen Staaten Soldaten in diese neue „Takuba Task Force“ entsenden sollen, wurde zunächst nicht mitgeteilt. Die französische Verteidigungsministerin Florence Parly hatte im Herbst von bis zu zwölf kooperationswilligen Ländern gesprochen, ohne diese namentlich zu nennen (AFP vom 14. Januar 2020).

Die Bundesministerin der Verteidigung, Annegret Kramp-Karrenbauer, hat sich mit Verweis auf das französische Engagement für ein robusteres Bundeswehrmandat ausgesprochen als bisher. Deutschland dürfe sich in dieser Region „nicht wegducken“, da in der Sahel-Zone „eine große Drehscheibe für Terrorismus, für organisierte Kriminalität, für Migration und Menschenhandel“ entstehe (AFP vom 14. Januar 2020).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Am 18. März 2020 wurde der „Bericht der Bundesregierung zur Lage und zum deutschen Engagement in Mali/Sahel zur Unterrichtung des Deutschen Bundestags“ vom Bundeskabinett beschlossen und dem Bundestag zugeleitet. Der Bericht soll den Bundestag umfassend über die Lage in der Region und das deutsche Engagement vor Ort informieren und stellt die Anstrengungen der Bundesregierung im Kampf gegen die Ursachen von Gewalt und Terrorismus ausführlich dar. Die Unterrichtung erfolgte im Vorfeld der Anträge der Bundesregierung zur Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) sowie an der Militärmission der Europäischen Union (EU) als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali).

Die Beantwortung der Fragen 15 bis 26 kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sowie Einzelheiten zur nachrichtendienstlichen Erkenntnislage sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 BNDG besonders schutzwürdig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst (BND) zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf Aufklärungsschwerpunkte zu. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VSA mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.\*

1. In welcher Höhe hat die Bundesregierung die Einsatztruppe der G5-Staaten seit ihrer Gründung mit direkter Unterstützung sowie durch die Finanzierung begleitender Maßnahmen wie Ausbildung und Sicherheitssektorreform unterstützt (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/1372)?

Die Bundesregierung unterstützt die Gemeinsame Einsatztruppe („Force Conjointe“) der G5-Sahel-Staaten mit Mitteln für Ausstattung, Ausbildung und Beratung im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative. Diesbezüglich wird auf die Unterrichtung des Deutschen Bundestags im Rahmen des Schreibens des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Verteidigung an die Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses, zuletzt vom 19. März 2020 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

\* Das Auswärtige Amt hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

2. Wie sind die für den Zeitraum 2017 bis 2020 vorgesehenen Aufwendungen des deutschen Gesamtengagements G5-Sahel-Staaten auf das
- Auswärtige Amt,
  - Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit,
  - Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
  - Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
  - Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie
  - Bundesministerium der Verteidigung
- verteilt (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/1372)?

Eine systematische Aufstellung der im fraglichen Zeitraum aufgewendeten Haushaltsmittel ist aufgrund des teils überjährigen und überregionalen Engagements nur bedingt möglich. Für das Haushaltsjahr 2020 können darüber hinaus nur Zahlen erfasst werden, die haushaltsrechtlich bereits verplant oder verausgabt wurden. Die nachstehenden Zahlen stellen vor diesem Hintergrund einen vorläufigen Richtwert dar. Enthalten sind Regionalmaßnahmen für die G5-Sahel-Staaten, nicht jedoch überregionale Vorhaben, deren Anteil für die G5-Sahel-Staaten nicht aufschlüsselbar ist.

|  |                    |
|--|--------------------|
| Auswärtiges Amt (AA)   | rd. 325 Mio. Euro  |
| Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)                                  | rd. 1,35 Mrd. Euro |
| Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)                         | rd. 0,19 Mio. Euro |
| Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)                  | rd. 0,34 Mio. Euro |
| Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) | rd. 1,25 Mrd. Euro |

Für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ist das Gesamtengagement im Rahmen der Polizeilichen Aufbauhilfe geleistet worden. Die Angaben dazu sind in den Antworten der Bundesregierung zu den regelmäßigen Kleinen Anfragen zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland (zuletzt Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17776) zu entnehmen. Die Maßnahmen für 2020 befinden sich derzeit noch in der Abstimmung.

3. Wie sind die für den Zeitraum 2017 bis 2020 vorgesehenen Aufwendungen des
- Auswärtigen Amts,
  - Bundesministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit,
  - Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat,
  - Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft,
  - Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie
  - Bundesministeriums der Verteidigung
- verteilt auf die einzelnen G5-Staaten?

Eine systematische Aufstellung der im fraglichen Zeitraum aufgewendeten Haushaltsmittel ist aufgrund des teils überjährigen, regionalen und überregionalen Engagements, das nicht auf einzelne Länder aufteilbar ist, nur bedingt mög-

lich. Für das Haushaltsjahr 2020 können darüber hinaus nur Zahlen erfasst werden, die haushaltsrechtlich bereits verplant oder verausgabt wurden. Die nachstehenden Zahlen stellen vor diesem Hintergrund einen vorläufigen Richtwert dar.

| Ressort<br>(in Mio. Euro)   | Burkina<br>Faso | Mali    | Maure-<br>tanien | Niger | Tschad |
|---|-----------------|---------|------------------|-------|--------|
| Auswärtiges Amt   | 17,3            | 72,4    | 5,8              | 56,6  | 16,6   |
| Bundesministerium der Verteidigung                                      | 6,9             | 1260,96 | 1,6              | 82,57 | 0,8    |
| Bundesministerium für Bildung und<br>Forschung                          | 0,19            | –       | –                | –     | –      |
| Bundesministerium für Ernährung und<br>Landwirtschaft                   | –               | 0,34    | –                | –     | –      |
| Bundesministerium für wirtschaftliche<br>Entwicklung und Zusammenarbeit | 318,1           | 337,9   | 61,8             | 367,9 | 116    |

Für die im Rahmen der Polizeilichen Aufbauhilfe geleistete Unterstützung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. In welcher Höhe stellt(e) der Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika (EUTF) nach Kenntnis der Bundesregierung für die drei regionalen „Fenster“ Nordafrika, Sahel-/Tschadsee-Region und Horn von Afrika Mittel in 2019 und 2020 zur Verfügung (bitte entsprechend der Jahre für die drei Fenster auflisten)?

Für den aktuellen Stand der Mittelzuweisungen wird auf die Webseite des Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika (EUTF) verwiesen ([https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/content/trust-fund-financials\\_en](https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/content/trust-fund-financials_en)). Die Europäische Kommission stellt darüber hinaus regelmäßig Jahresberichte zur Verfügung, die die bereitgestellten Mittel nach Jahren und Fenstern aufschlüsseln ([https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/content/about\\_en](https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/content/about_en)). Der Bericht für 2019 ist unter folgendem Link zugänglich: [https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/sites/eutfa/files/eutf\\_report\\_2019\\_eng\\_digital\\_edition.pdf](https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/sites/eutfa/files/eutf_report_2019_eng_digital_edition.pdf). Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im Jahr 2020 bislang noch keine Mittelzusagen erfolgt.

5. Welche Mittel hat die Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020 in den Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika (EUTF) zugesagt, und welche Mittel wurden auch eingezahlt (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/11033)?
6. In welcher Höhe waren die von der Bundesregierung für die Jahre 2019 und 2020 für den Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika (EUTF) zugesagten Mittel für die drei regionalen „Fenster“ Nordafrika, Sahel-/Tschadsee-Region und Horn von Afrika vorgesehen?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2019 hat die Bundesregierung Mittel in Höhe von 50,5 Mio. Euro in den EUTF eingezahlt. Davon waren 42,5 Mio. Euro 2019 neu zugesagt. 2020 hat die Bundesregierung bislang weder Mittel eingezahlt noch zugesagt.

| In Mio. Euro                      | Sahel-/<br>Tschadsee-<br>Region | Nordafrika | Horn von<br>Afrika |
|-----------------------------------|---------------------------------|------------|--------------------|
| Insgesamt eingezahlte Mittel 2019 | 36,9                            | 13,6       | –                  |
| Davon neu zugesagte Mittel 2019   | 30,5                            | 12,0       | –                  |

7. Welche Maßnahmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Fenster Sahel-/Tschadsee-Region 2019 unter dem Namen
- „Support to securitisation of documents and civil registry across the region“,
  - „Antitrafficking measures through Joint Investigation Team“ und
  - „G5 and Alliance Sahel stabilisation efforts and support to stability and resilience in the Lake Chad region“

in welcher finanziellen Höhe unterstützt worden (bitte getrennt einschließlich kurzer Projektbeschreibung und Angabe des Projektträgers auflisten)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11033 verwiesen. Die in der Frage genannten „Maßnahmen“ stellen übergeordnete Themenbereiche für Vorhaben im EUTF-Fenster Sahel-/Tschadsee-Region dar. Eine trennscharfe Projektzuordnung kann nicht vorgenommen werden. Der Webseite des EUTF sowie den regelmäßig vorgelegten Jahresberichten der EU-Kommission zum EUTF können nach Regionalfenstern geordnete Informationen zu Projekten, einschließlich Mittelallokationen, Projektdetails und Projektträger, entnommen werden ([https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/region\\_en](https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/region_en)).

8. Welche EUTF-Mittel werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der G5-Initiativen eingesetzt?

Informationen zu EUTF-Mittelallokationen im Rahmen der G5-Initiativen finden sich unter folgendem Link: <https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/region/sahel-lake-chad/regional>.

9. Was ist der Bundesregierung über eine Fortführung bzw. Aufstockung des „Programme d’urgence pour la stabilisation des espaces frontaliers du G5 Sahel“ bekannt ([https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/region/sahel-lake-chad/regional/programme-durgence-pour-la-stabilisation-des-espaces-frontaliers-du-g5\\_en](https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/region/sahel-lake-chad/regional/programme-durgence-pour-la-stabilisation-des-espaces-frontaliers-du-g5_en)), und wer nimmt daran teil?

Für das „Programme d’urgence pour la stabilisation des espaces frontaliers du G5 Sahel“ (PDU) werden durch den EUTF nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt 138,58 Mio. Euro bereitgestellt. Darin enthalten sind bilaterale Beiträge der französischen Entwicklungsagentur („Agence Française de Développement“/AFD), Dänemarks und Deutschlands zur Unterstützung des PDU. Die Bundesregierung unterstützt die Umsetzung des PDU mit Mitteln des Auswärtigen Amtes in Höhe von 25 Mio. Euro. Auswahl und Beauftragung der Durchführungsorganisationen liegen in der Verantwortung des EUTF. Informationen zu beteiligten Durchführungsorganisationen und Gebern finden sich unter folgendem Link: [https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/region/sahel-lake-chad/regional/programme-durgence-pour-la-stabilisation-des-espaces-frontaliers-du-g5\\_en](https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/region/sahel-lake-chad/regional/programme-durgence-pour-la-stabilisation-des-espaces-frontaliers-du-g5_en).

10. Welche G5-Staaten waren bzw. sind seit 2016 Partnerländer der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung?

Seit Bestehen der Ertüchtigungsinitiative 2016 ist Mali Partnerland, 2018 kamen Burkina Faso und Niger als weitere G5-Sahel-Staaten zu den Partnerländern der Ertüchtigungsinitiative hinzu.

11. Welchen G5-Staaten wurden seit 2016 welche Mittel aus dem Haushalts-titel 687 03 in Einzelplan 60 zur eigenständigen Beschaffung von Material, Fahrzeugen, Rüstungsgütern und Kriegswaffen etc. zur Verfügung gestellt (bitte entsprechend nach Land und Geldmittel erhaltende Organisation, erhaltendes Ministerium etc. und Höhe der Geldmittel auflisten) (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 f. auf Bundestagsdrucksache 19/9612)?

Es wird auf die Unterrichtung des Deutschen Bundestags im Rahmen des Schreibens des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums der Verteidigung an die Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses, zuletzt vom 19. März 2020 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. In welcher Höhe hat die Bundesregierung 2019 Einzelausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen an die G5-Sahel-Staaten erteilt (bitte zusätzlich die Werte angeben, die auf die einzelnen Staaten entfallen), und welche Rüstungsgüter wurden genehmigt (sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben) (bitte entsprechend der Länder mit Anzahl der Einzelgenehmigungen, Kriegswaffenlistennummern und Güterbeschreibung sowie der jeweiligen Stückzahl auflisten)?
13. In welcher Höhe hat die Bundesregierung 2019 Einzelausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsexporte an die G5-Sahel-Staaten erteilt (bitte zusätzlich die Werte angeben, die auf die einzelnen Staaten entfallen), und welche Rüstungsgüter wurden genehmigt (sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben) (bitte entsprechend der Länder mit der Anzahl der Einzelgenehmigungen, AL-Position und Güterbeschreibung sowie der jeweiligen Stückzahl auflisten)?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das Jahr 2019 vor. Die derzeit vorliegenden Zahlen können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die am 26. Juni 2019 in geschärfter Form verabschiedeten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der EU vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung vom 16. September 2019 und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung

der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle.

Im angefragten Zeitraum wurde keine Einzelausfuhrgenehmigung für Kriegswaffen in die G5-Sahel-Staaten erteilt.

Im angefragten Zeitraum hat die Bundesregierung Genehmigungen für die Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern in die G5-Sahel-Staaten im Gesamtwert in Höhe von 4.241.823 Euro erteilt.

| Land         | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position | Wert in Euro |
|--------------|--------------------------|-------------|--------------|
| Burkina Faso | 1                        | A0006       | 1.440        |
| Mali*        | 9                        | A0004       | 2.755.413    |
|              |                          | A0005       |              |
|              |                          | A0006       |              |
|              |                          | A0013       |              |
|              |                          | A0022       |              |
| Mauretanien  | 2                        | A0005       | 40.180       |
|              |                          | A0006       |              |
| Niger        | 5                        | A0006       | 1.443.110    |
|              |                          | A0013       |              |
|              |                          | A0015       |              |
| Tschad       | 1                        | A0006       | 1.680        |

\* Die Genehmigungen betreffen in großem Umfang Güter für Missionen der Vereinten Nationen.

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäfts-geheimnissen von weiteren Angaben zu Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

14. In welchen Ländern fanden seit 2013 gesondert Maßnahmen im Rahmen des Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte (AH-P) statt (bitte entsprechend nach Ländern die Maßnahmen entsprechend des jeweiligen Programms einschließlich der jeweiligen Kosten auflisten)?

Das Ausstattungshilfeprogramm der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte (AH-P) wird in vierjährigen Programmzeiträumen in ausgewählten Partnerländern durchgeführt. Sowohl im vergangenen Programmzeitraum 2013 bis 2016 als auch in dem aktuellen Programmzeitraum 2017 bis 2020 war aus dem Kreis der G5-Sahel-Staaten lediglich Mali Partnerland im AH-P.

Hinsichtlich der Höhe der in Mali eingesetzten Haushaltsmittel im Zeitraum 2013 bis 2018 sowie der umgesetzten und in Umsetzung befindlichen Projektmaßnahmen wird auf die jährlich vorgelegten Berichte der Bundesregierung an den Haushaltsausschuss verwiesen.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden in Mali im Rahmen des AH-P Haushaltsmittel in Höhe von 1,48 Mio. Euro eingesetzt.



15. Wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle sicherheitspolitische Lage in den G5-Staaten (bitte entsprechend der Länder ausführen)?
16. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) über die verschiedenen bewaffneten Gruppen zur Stärke und Bewaffnung, die derzeit in den G5-Sahel-Staaten mit welchen Zielen operieren (bitte entsprechend der Länder ausführen)?
17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) zur aktuellen Mannschaftsstärke und Bewaffnung der mit al-Qaida verbündeten Organisation „Gruppe zur Unterstützung des Islams und der Muslime“ (GSIM)?
18. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) zur Entwicklung der Mannschaftsstärke und Bewaffnung sowie finanziellen Entwicklung der mit al-Qaida verbündeten Organisation GSIM (JNIM) bzw. der terroristischen Gruppen, aus denen sich die GSIM gebildet hat, seit 2013?
19. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) zur aktuellen Personenstärke und Bewaffnung der Terrorgruppe Islamischer Staat Große Sahara (ISGS)?
20. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) zur Entwicklung der Mannschaftsstärke und Bewaffnung sowie finanziellen Entwicklung der ISGS seit ihrer Bildung bzw. Gründung?
21. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) zur aktuellen Personenstärke und Bewaffnung der Terrorgruppe Boko Haram und der personellen sowie finanziellen Entwicklung der Terrororganisation?
22. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) über den „Islamischen Staat Westafrikanische Provinz“ (ISWAP) als einem Zusammenschluss verschiedener dschihadistischer Gruppen, darunter einer Splittergruppe von Boko Haram in Nigeria und der bereits bestehenden IS-Gruppe ISGS (<https://magazin.zenith.me/de/politik/organisationen-des-islamischen-staates-afrika>)?
23. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche), dass sich der ISWAP in Teilen der Tschadseeregion die Kontrolle über den Handel mit Kohle sowie mit Fisch gesichert habe und so mittlerweile geschätzt zwei Millionen US-Dollar pro Monat an zusätzlichem Einkommen generiert (<https://magazin.zenith.me/de/politik/organisationen-des-islamischen-staates-afrika>)?
24. Trifft es nach Kenntnissen der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlichen) zu, dass der ISWAP es geschafft habe, Teile der Bevölkerung für sich zu gewinnen, etwa durch Warnungen vor Angriffen, Reduktion ziviler Opfer bei Anschlägen und durch seine Rolle als Dienstleister für Versorgungsgüter für die Zivilbevölkerung (<https://magazin.zenith.me/de/politik/organisationen-des-islamischen-staates-afrika>)?
25. Trifft es nach Kenntnissen der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlichen) zu, dass die bevorzugte Route für den Schmuggel von Menschen, Waffen und Drogen jetzt durch Nord-Nigeria führt, durch Südwest-Niger, Ost-Burkina Faso, über Mali bis nach Algerien und Marokko, wobei eine Abzweigung dieser Route erst durch Benin, Togo und Ghana, durch Guinea und die Elfenbeinküste, dann durch Mali und Mauretanien bis Marokko und Algerien geht (<https://magazin.zenith.me/de/politik/organisationen-des-islamischen-staates-afrika>)?

26. Trifft es nach Kenntnissen der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlichen) zu, dass der ISGS im Westen Nigers und im Norden, Osten und Süden Burkina Fasons und der ISWAP östlich davon operiert und sich seit Mitte 2018 faktisch ein „IS-Korridor“ verstetigt, der von der Tschadsee-region bis Mali reicht, (<https://magazin.zenith.me/de/politik/organisation-en-des-islamischen-staates-afrika>)?

Die Beantwortung der Fragen 15 bis 26 kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen, zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

27. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Terroranschläge in den G5-Sahel-Staaten seit 2013 entwickelt (bitte entsprechend der Länder nach Jahren auflisten)?

Zahlen im Sinne der Fragestellung werden von der Bundesregierung nicht systematisch erfasst. Es wird auf öffentlich verfügbare Informationen verwiesen, darunter die „Global Terrorism Database“ (GTD, [www.start.umd.edu/gtd/](http://www.start.umd.edu/gtd/)) und das „Armed Conflict Location & Event Data Project“ (ACLED, [www.acleddat.com](http://www.acleddat.com)).

28. Welche Gruppierungen, die nicht Teil des Friedensvertrags von Algier sind, werden von der Bundesregierung zu den ideologisch-motivierten Gruppierungen gerechnet, die den malischen Staat und den Friedensvertrag grundsätzlich ablehnen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 19/7038)?

Zu den ideologisch-motivierten Gruppierungen, die nicht Teil des Friedensvertrags von Algier sind und den malischen Staat und den Friedensvertrag grundsätzlich ablehnen, werden im Wesentlichen gezählt: Jamaat Nusrat ul Islam wal Muslimin (JNIM – „Gruppe für die Unterstützung des Islams und der Muslime“), Zusammenschluss der al-Qaida nahestehenden Gruppen Ansar al-Din, al-Qaida des islamischen Maghreb (AQIM), Mouvement pour l’unicité et le jihad en Afrique de l’Ouest/Al-Mourabitoun (MUJAO), Macina Katibat, Ansar ul Islam - sogenannter Islamischer Staat Große Sahara (ISGS). Es wird darauf hingewiesen, dass die Allianzen häufig wechseln, oft temporär und opportunistisch sind.

29. Welche Gruppierungen, die nicht Teil des Friedensvertrags von Algier sind, werden von der Bundesregierung zu den ideologisch-motivierten Gruppierungen gerechnet, die zwar den Friedensvertrag aus unterschiedlichen Gründen nicht unterzeichnet haben, sich ihm aber dennoch verpflichtet fühlen und den malischen Staat in seinen Grundzügen nicht ablehnen (auch bekannt als „non-signatory compliant armed groups“ (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 19/7038)?

Zu den Nichtunterzeichnern des Friedensvertrags von Algier, die sich ihm aber dennoch verpflichtet fühlen und den malischen Staat in seinen Grundzügen nicht ablehnen (auch bekannt als „non-signatory compliant armed groups“) werden gezählt: Mouvement pour le salut de l’Azawad – Chamanamass (MSA-C), Mouvement patriotique pour le salut du peuple de l’Azawad (MPSA), Congrès pour la justice dans l’Azawad (CJA), Coalition du peuple pour l’Azawad (CPA) und die Front populaire de l’Azawad (FPA). Es handelt sich hierbei nicht um „ideologisch-motivierte“ Gruppierungen. Die Föderation dieser sogenannten „non-signatory compliant armed groups“, Coordination des Mouve-

ments de l'Entente (CME), hat sich mit Wirkung zum 29. Februar 2020 aufgelöst. Es wird darauf hingewiesen, dass die Allianzen häufig wechseln, oft temporär und opportunistisch sind.

30. Inwieweit ist die Stabilisierungsmission MINUSMA (Multidimensionale Integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali) allgemein in Bezug ihre Kernaufgaben wie die Überwachung des Waffenstillstands zwischen malischer Regierung, regierungsnahen Milizen und separatistischen Tuareg-Gruppen und die Ermöglichung der Umsetzung des Friedensvertrags von Algier (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 a auf Bundestagsdrucksache 18/13487) sowie auf die Stabilisierung Malis, die von zentraler Bedeutung für die territoriale Einheit des Staates ist und der Sicherung des Friedens dient (<https://www.bmvg.de/de/themen/dossiers/engagement-in-afrika/einsaetze-in-afrika/mali/minusma>), nach Kenntnissen der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlichen) erfolgreich?

In einem äußerst schwierigen Umfeld gelingt es MINUSMA, ein Mindestmaß an Stabilität zu gewährleisten, das dringend benötigte humanitäre Hilfe, Stabilisierungsmaßnahmen und politisches Handeln der malischen Regierung überhaupt erst ermöglicht. MINUSMA begleitet die Umsetzung des Friedensabkommens von Algier von Anbeginn intensiv. Inzwischen sind begleitet und unterstützt von MINUSMA wichtige Wegmarken des Friedensvertrages umgesetzt, so etwa gemeinsame Patrouillen der Konfliktparteien, die Übergangsverwaltungen im Norden, die Annahme einer nationalen Sicherheitssektorreform-Strategie sowie der Abschluss des Integrationsprozesses von 1.600 ehemaligen Kämpfern bewaffneter Gruppierungen. Auch der „Inklusive Nationale Dialog“ („Dialogue National Inclusif“/DNI) wurde Ende 2019 mit Beratungen auf nationaler Ebene nach einem Dialogprozess auf kommunaler, Kreis- und Regionalebene in allen Landesteilen abgeschlossen. Die Teilnahme der Friedensvertragsparteien „Coordination des Mouvements de l'Azawad“ (CMA) und der „Plateforme des Mouvements du 14 juin 2014 d'Alger“ (Plateforme) war ein konstruktives Signal. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

31. Inwieweit ist die Mission EUTM Mali, die durch Ausbildung und Beratung zur Stärkung der Einsatzfähigkeit der malischen Streitkräfte beitragen soll, da diese einen zentralen Faktor für die Herstellung von Sicherheit und Stabilität in Mali darstellt (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 84 auf Bundestagsdrucksache 19/10441) vor dem Hintergrund der stetigen Verschlechterung der Sicherheitslage (AFP vom 30. Dezember 2019) als erfolgreich zu bewerten?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/7038, insbesondere auf die Antwort zur Frage 12e verwiesen.

32. Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung nicht die Entsendung zusätzlicher Truppen zum Kampf gegen den Terror nach Mali, also die Ausweitung des Bundeswehreininsatzes, sondern vielmehr eine Ausweitung beispielsweise der Entwicklungszusammenarbeit hilfreich und vorrangig, da nur wenn die Menschen eine Lebensperspektive haben, Radikalisierung, Terror, Flucht und Schleppertum wirksam begegnet werden kann (EPD vom 18. Januar 2020)?

Die Bundesregierung verfolgt mit ihrem Engagement in Mali und der Sahel-Region einen integrierten Ansatz. Die Bundesregierung vertritt die Ansicht, dass mittel- und langfristig nur politische Lösungen für die Ursachen der Konflikte im Sahel zu einer dauerhaften Stabilisierung der Region führen können. Dazu gehört auch, dass es den Regierungen der G5-Sahel-Staaten gelingt, den Menschen eine nachhaltige Perspektive für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Gesellschaften zu bieten. Die Bundesregierung unterstützt sie dabei auch mit verstärkter Entwicklungszusammenarbeit. In besonders fragilen Gebieten ist ohne sicherheitspolitisches Engagement eine Unterstützung durch Hilfsorganisationen schwierig, und Entwicklungszusammenarbeit aufgrund der herrschenden Sicherheitslage zum Teil nicht möglich. Die Bundesregierung fördert auch in Konfliktgebieten durch Stabilisierungsmaßnahmen den Aufbau staatlicher Basisstrukturen und unterstützt zivil-militärische Zusammenarbeit, um schnell wirkende staatliche Präsenz zu ermöglichen und damit Grundlagen für Entwicklung zu schaffen. Die Bundesregierung richtet ihre Instrumente im Rahmen des vernetzten Ansatzes zielgerichtet aus, um Sicherheit, Stabilität und nachhaltige Entwicklung in Mali zu unterstützen. Die Erreichung dieser Ziele ist für die Akzeptanz und den längerfristigen Erfolg des Gesamtengagements der Bundesregierung von Bedeutung. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

33. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass die Teilnehmer des G5-Sahel-Gipfel vom 13. Januar 2020 im französischen Pau vereinbart haben, eine neue EU-Kampfeinheit „Takuba Task Force“ zu bilden, mit deren Hilfe die militärischen Anstrengungen sofort auf den Bereich der drei Grenzen (Mali, Burkina Faso, Niger) konzentriert werden sollen (AFP vom 14. Januar 2020)?
34. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass es für die „Takuba Task Force“ bis zu zwölf kooperationswilligen Ländern geben soll?  
Wenn ja, welche europäischen Staaten wollen nach Kenntnis der Bundesregierung Soldaten in diese neue Kampfeinheit entsenden (AFP vom 14. Januar 2020)?
35. Inwieweit plant die Bundesregierung, sich an der „Takuba Task Force“ zu beteiligen, vor dem Hintergrund, dass sich die Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer mit Verweis auf das französische Engagement für ein robusteres Bundeswehrmandat als bisher ausgesprochen hat (AFP vom 30. Dezember 2020)?

Die Fragen 33 bis 35 werden gemeinsam beantwortet.

Am 13. Januar 2020 haben die Teilnehmer des G5-Sahel-Gipfel in Pau bekanntgegeben, den integrierten Ansatz zur Stabilisierung der Sahel-Zone im Rahmen einer breiten „Koalition für den Sahel“ zu verfolgen. Dieser Ansatz umfasst neben militärischen auch Stabilisierungs-, Ertüchtigungs-, sowie humanitäre Maßnahmen und die Entwicklungszusammenarbeit. Als ein Aspekt des intensivierten militärischen Engagements im Rahmen der „Koalition für den Sahel“ wurde am 27. März 2020 eine „Task Force Takuba“ von Spezialkräften gegründet. Diese soll in Übereinstimmung mit internationalem Recht und unter

französischem Oberkommando die Gemeinsame Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten sowie die französische Operation „Barkhane“ darin unterstützen, Sicherheit wiederherzustellen. Dazu wird die „Task Force Takuba“ die malischen Streitkräfte beraten, begleiten und operativ unterstützen, im Schwerpunkt in der Region Liptako. Die „Task Force Takuba“ soll Anfang 2021 voll einsatzfähig sein. Eine aktive Beteiligung haben bislang Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, die Niederlande und Portugal in Aussicht gestellt. In Schweden befinden sich Beteiligungsvorschläge im parlamentarischen Zustimmungsverfahren. Die Bundesregierung unterstützt die „Task Force Takuba“ politisch, eine Beteiligung Deutschlands ist nicht geplant. Es handelt sich bei der „Task Force Takuba“ nicht um eine Operation der EU.

36. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die personelle Stärke der im „Anti-Terror-Kampf“ in Westafrika eingesetzten Spezialeinheiten der USA, deren Reduzierung oder gänzlichen Abzug das US-Verteidigungsministerium erwägt und bei den Verbündeten Besorgnis damit auslöste (dpa vom 27. Dezember 2019)?

Der Bundesregierung liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse über die personelle Stärke der in Westafrika eingesetzten US-Spezialkräfte vor.

37. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der laut Vize-Regierungssprecherin Ulrike Demmer im Rahmen eines strategischen Überprüfungsprozesses vorgenommenen Analyse, ob und inwieweit die Ausbildungsmission robuster ausgestaltet werden müsse (AFP vom 30. Dezember 2019)?

Der von der EU geführte strategische Überprüfungsprozess der Ausbildungs- und Trainingsmission der EU in Mali (EUTM Mali) ist abgeschlossen. Das angepasste EU-Mandat für den Gültigkeitszeitraum 19. Mai 2020 bis 18. Mai 2024 wurde am 23. März 2020 vom Rat beschlossen, siehe [www.data.europa.eu/eli/dec/2020/434/oj](http://www.data.europa.eu/eli/dec/2020/434/oj).

Die darauf fußenden militärischen Planungsdokumente befinden sich noch in der Überarbeitung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.





